

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	*	Verordnung (EG) Nr. 2466/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	1
	*	Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	3
	*	Verordnung (EG) Nr. 2468/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	7
	*	Verordnung (EG) Nr. 2469/96 des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern	9
	*	Verordnung (EG) Nr. 2470/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln	10
	*	Verordnung (EG) Nr. 2471/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 789/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1996)	11
	*	Verordnung (EG) Nr. 2472/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1823/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996)	12
		Verordnung (EG) Nr. 2473/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	13

Verordnung (EG) Nr. 2474/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....	15
Verordnung (EG) Nr. 2475/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	17
Verordnung (EG) Nr. 2476/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18
Verordnung (EG) Nr. 2477/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	20
Verordnung (EG) Nr. 2478/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ...	22
* Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise	25
* Verordnung (EG) Nr. 2480/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 hinsichtlich der Mitteilung der Angaben zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch die Mitgliedstaaten	28
Verordnung (EG) Nr. 2481/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	30
Verordnung (EG) Nr. 2482/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung im Kaukasus und in Zentralasien	35
Verordnung (EG) Nr. 2483/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	41
* Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt⁽¹⁾	43
* Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt⁽¹⁾	45

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

96/734/EG:

- * **Beschluß im Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 1996 zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts** 46

96/735/EG:

- * **Beschluß im Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 1996 zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts** 47

Rat

96/736/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 1996 nach Artikel 109j Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion** 48

96/737/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft — SAVE II** 50

Kommission

96/738/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 2. Dezember 1996 betreffend ein koordiniertes Programm der 1997 zur Überwachung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, durchzuführenden Kontrollen ⁽¹⁾**..... 54

96/739/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1996 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Schweden** 58

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2433/96 der Kommission vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 331 vom 20. 12. 1996) 59

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2466/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92⁽³⁾ sind die Beihilfeanträge „Flächen“ jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu stellen. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten jedoch gestatten, für die Antragstellung einen Zeitpunkt zu bestimmen, der zwischen dem 1. April und den in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽⁴⁾ genannten Zeitpunkten liegt. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung sollten die Mitgliedstaaten diese Termine unter eigener Verantwortung und ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission festsetzen können, wobei sie insbesondere die Zeit berücksichtigen, die notwendig ist, bis alle für die reibungslose Bearbeitung der Anträge und Zahlung der Beihilfen sowie für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Angaben verfügbar sind.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 sind spätestens ab 1. Januar 1996 alle Komponenten des integrierten Systems anwendbar. Aufgrund der bisherigen Erfahrung, insbesondere beim Aufbau der alphanumerischen Systeme zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie der Datenbanken, ist es angezeigt, diesen Termin um ein Jahr hinauszuschieben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 19. 6. 1996, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 4).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/96 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 1).

Da die Realisierung des Integrierten Systems beträchtliche Investitionen erfordert, ist der Zeitraum, in dem die Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden können, um ein Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beihilfeantrag ‚Flächen‘ ist bis zu einem Termin zu stellen, der vom Mitgliedstaat festgesetzt wird und nicht nach den in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Zeitpunkten liegen darf.

In jedem Fall ist dieser Termin insbesondere unter Berücksichtigung der Zeit festzusetzen, die notwendig ist, bis alle für die reibungslose Bearbeitung der Anträge und Zahlung der Beihilfen sowie für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 erforderlichen Angaben verfügbar sind.“

2. Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird im Rahmen der entsprechenden Mittelzuweisungen ab 1992 für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag wird wie folgt prozentual auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— 1995:

Belgien	2,2
Dänemark	2,3
Deutschland	9,2
Griechenland	8,0

Spanien	16,5	Finnland	7,6
Frankreich	13,3	Schweden	6,8
Irland	4,2	Vereinigtes Königreich	7,6
Italien	18,1	— 1997:	
Luxemburg	0,6	Österreich	39,3
Niederlande	2,8	Finnland	32,1
Österreich	3,3	Schweden	28,6“
Portugal	5,3	c) Dem Unterabsatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
Finnland	2,7	„Nichtverwendete Mittel können jedoch unter den	
Schweden	2,4	in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen	
Vereinigtes Königreich	9,1	den Mitgliedstaaten zugeteilt werden, die einen	
— 1996:		entsprechenden Antrag stellen.“	
Belgien	1,8	3. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende	
Dänemark	1,9	Fassung:	
Deutschland	7,7	„b) hinsichtlich der anderen in Artikel 2 genannten	
Griechenland	6,7	Komponenten spätestens ab	
Spanien	13,7	— 1. Januar 1998 für Österreich, Finnland und	
Frankreich	11,1	Schweden,	
Irland	3,5	— 1. Januar 1997 für die übrigen Mitgliedstaaten.“	
Italien	15,1		
Luxemburg	0,5	<i>Artikel 2</i>	
Niederlande	2,3	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-	
Österreich	9,3	chung im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i>	
Portugal	4,4	in Kraft.	
		Artikel 1 Nummer 2 gilt ab 1. Januar 1996.	

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2467/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 ⁽³⁾ sieht im Zeitraum 1988 bis 1997 ein Programm von vier gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vor. Dieses Erhebungsprogramm knüpft an eine Reihe von gemeinschaftlichen Agrarstrukturerhebungen an, die 1966/1967 eingeleitet wurden. Außerdem sieht die genannte Verordnung die Verwirklichung der EUROFARM-Datenbank zur Speicherung, Analyse und Verbreitung der Erhebungsergebnisse vor.

Die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich daher, diese Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach 1997 nach einem ähnlichen Erhebungsprogramm fortzusetzen. Der Katalog der erforderlichen Erhebungsmerkmale sollte ständig überprüft werden, damit gewährleistet ist, daß die bestehenden Merkmale in vollem Umfang gerechtfertigt werden können und daß neuen oder sich abzeichnenden Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hat sich im Hinblick auf diese Ziele als zweckmäßig erwiesen. Die Geltungsdauer der genannten Verordnung ist daher um einen Zeitraum von zehn Jahren, nämlich 1998 bis 2007, zu verlängern.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, aber auch um die Ziele der Regionalpolitik zu verwirklichen, werden in zunehmendem Maß Strukturstatistiken benötigt, die regional sehr tief gegliedert sind. Es ist daher notwendig, die Erhebungen über die Struktur der Betriebe so zu organisieren und durchzuführen, daß aggregierte Erhebungsergebnisse auf einer Ebene unterhalb der Erhebungsbezirke bereitgestellt werden können. Dadurch

erhöhen sich die Erhebungskosten. Es ist daher notwendig, den Gemeinschaftsbeitrag zu den Kosten der Grunderhebung von 1999/2000 zu erhöhen.

Die Durchführung der Erhebungen über die Struktur der Betriebe erfordert von den Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel, von denen ein großer Teil für die Deckung des Informationsbedarfs der Organe der Gemeinschaft aufgewendet werden muß. Es sind deshalb weiterhin im Haushaltsplan der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel für einen Gemeinschaftsbeitrag zu den Erhebungskosten und für die Analyse und Verbreitung der Erhebungsergebnisse durch das EUROFARM-System vorzusehen.

Für die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere des EUROFARM-Projekts muß die Behandlung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Individualdaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ erfolgen.

In der vorliegenden Verordnung werden für die gesamte Laufzeit des Programms als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 Beträge eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Im Interesse der erfolgreichen Durchführung der genannten Erhebungen muß, insbesondere im Rahmen des durch den Beschluß 72/279/EWG ⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fortgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „im Zeitraum 1988 bis 1997“ gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 5. 10. 1996, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 18. 11. 1996.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/170/EG der Kommission (AbI. Nr. L 47 vom 24. 2. 1996, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

2. Die Erwägungsgründe werden wie folgt geändert:

- a) Im fünften Erwägungsgrund wird die Angabe „im Zeitraum 1993 bis 1997“ gestrichen.
- b) Der neunte Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung der Modalitäten für die Gemeinschaftserhebungen in den Jahren 1989/1990 und 1999/2000 sind soweit wie möglich die Empfehlungen der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) zu berücksichtigen, wonach etwa um das Jahr 1990 und um das Jahr 2000 Weltlandwirtschaftszählungen durchgeführt werden sollen.“

3. In Artikel 1 wird die Angabe „1988 bis 1997“ durch „1988 bis 2007“ ersetzt.

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 bzw. zwischen dem 1. Dezember 1998 und dem 1. März 2001 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FAO betreffend die Weltlandwirtschaftszählungen jeweils eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch. Diese Erhebungen werden sich auf das Anbaujahr beziehen, das der Ernte im Jahr 1989 oder 1990 und im Jahr 1999 oder 2000 entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch bei der Grunderhebung 1989/1990 für gewisse Merkmale Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl (im folgenden ‚Stichprobenerhebungen‘ genannt) durchführen; die Ergebnisse werden hochgerechnet.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der Grunderhebung von 1989/1990 um höchstens zwölf Monate vorverlegen oder aufschieben; in diesem Fall führen sie eine Stichprobenerhebung über eines der Anbaujahre 1989 oder 1990 durch.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird nach „Die folgenden Erhebungen“ in Klammern das Wort „Zwischenerhebungen“ eingefügt.

b) Es werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

„d) zwischen dem 1. Dezember 2002 und dem 1. März 2004 für das Anbaujahr, das der Ernte 2003 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2003),

e) zwischen dem 1. Dezember 2004 und dem 1. März 2006 für das Anbaujahr, das der Ernte 2005 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2005), und

f) zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 1. März 2008 für das Anbaujahr, das der Ernte 2007 entspricht (Agrarstrukturerhebung 2007).“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ergebnisse auf den jeweiligen vorgesehenen Aggregationsebenen zuverlässig sind, das sind:

- die in Artikel 8 genannten Regionen,
- die in Artikel 8 genannten Erhebungsbezirke (nur für die Grunderhebungen),
- die ‚Zielgebiete‘ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽¹⁾ und der Entscheidung 94/197/EG der Kommission⁽²⁾ (nur für die Grunderhebung 1999/2000).

und, soweit die folgenden Gebietseinheiten örtlich von Bedeutung sind:

- die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG⁽³⁾ und die Berggebiete im Sinne des Absatzes 3 desselben Artikels,
- die betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG⁽⁴⁾,
- die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne derselben Entscheidung.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Stichprobennahme so strukturiert ist, daß sie es möglich macht, je Betrieb nur einen einzigen Koeffizienten zu verwenden, um die durch Stichproben gesammelten Informationen hochzurechnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 14. 4. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/393/EG der Kommission (ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 45).“

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1993 bis 1997“ durch „1993 bis 2007“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Festlegung des Katalogs der Merkmale für die Grunderhebung 1999/2000 kann den Mitgliedstaaten auf ihren Antrag und auf der Grundlage einer geeigneten Dokumentation von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 gestattet werden, für bestimmte Merkmale Stichproben mit Zufallsauswahl anzuwenden.

Nach dem Verfahren des Artikels 15 kann den Mitgliedstaaten auf Antrag und auf der Grundlage einer geeigneten Dokumentation sowie im Rahmen der Festlegung des Katalogs der Erhebungsmerkmale gleichfalls gestattet werden, ab der Erhebung 1997 für bestimmte Merkmale bereits vorhandene Informationen zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen.

(3) Bei der Grunderhebung 1999/2000 wird die geographische Lage eines jeden Betriebs durch einen Kode definiert, der die Aggregation nach Gebietseinheiten unterhalb der Ebene der Erhebungsbezirke oder zumindest nach Zielgebieten erlaubt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Begriffsbestimmungen der Merkmale sowie die Abgrenzung und Kodierung der Regionen, Erhebungsbezirke und anderer Gebietseinheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- e) Die Fußnoten 1, 2 und 3 werden gestrichen.

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Angaben, die durch die Vollerhebungen und die Stichprobenerhebungen gesammelt werden, in Form von Individualangaben je Betrieb gemäß dem in Anhang II beschriebenen Verfahren, im folgenden ‚EUROFARM-Projekt‘ genannt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die auf EUROFARM-Standard-Bandsatz übertragenen Daten vollständig und plausibel sind, indem die Mitgliedstaaten die einheitlichen Kontrollbedingungen anwenden, welche vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden; sie verwenden für die Überprüfung der Individualdaten auch die unter Nummer 9 des Anhangs II erwähnten Kontrolltabellen.“

9. Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden die Wörter „Zur Durchführung der Grunderhebung und der in Artikel 3 vorgesehenen Erhebungen“ durch „Zur Durchfüh-

rung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Erhebungen“ ersetzt.

- b) Die auf die Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden entfallenden Höchstbeträge je Erhebung werden wie folgt eingefügt:

„— 600 000 ECU für Schweden,
— 700 000 ECU für Finnland,
— 1 400 000 ECU für Österreich.“

- c) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für Mitgliedstaaten, die in den Jahren 1999/2000 bei allen landwirtschaftlichen Betrieben eine allgemeine Zählung (Vollerhebung) in bezug auf alle erforderlichen Merkmale durchführen, erhöhen sich die vorgenannten Beträge um 50 %.“

- d) Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

10. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen eingesetzte jährliche Höchstbetrag für die Entwicklung, die Unterhaltung, die notwendigen Anpassungen und die Verwaltung des EUROFARM-Projekts, einschließlich der Verbreitung der Ergebnisse, beträgt:

— 480 000 ECU für das Jahr 1989,
— 440 000 ECU für das Jahr 1990,
— 240 000 ECU für das Jahr 1991,
— 80 000 ECU für die Jahre 1992 bis 1998,
— 700 000 ECU für die Jahre 1999 und 2 000,
— 550 000 ECU für die Jahre 2001 bis 2010.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

11. In Artikel 15 Absatz 2 werden die Wörter „mit einer Mehrheit von 54 Stimmen“ durch „mit einer Mehrheit von 62 Stimmen“ ersetzt.

12. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Datenbank für Individualdaten (BDI), welche die Individualdaten enthalten soll, die keine direkte Identifizierung ermöglichen dürfen, entweder für die Gesamtheit der Betriebe (im Fall von Grunderhebungen) oder die Gesamtheit oder eine repräsentative Stichprobe der Betriebe (im Fall von Zwischenerhebungen), die es ermöglicht, die Analysen auf den geographischen Ebenen gemäß Artikel 4 der Verordnung durchzuführen;“

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „außer für Deutschland“ durch „außer den Individualdaten aus Erhebungen, die in Deutschland für den Zeitraum 1988 bis 1997 durchgeführt wurden“ ersetzt.

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Abweichend davon übermittelt Deutschland keine Individualdaten, sondern Tabellenergebnisse entsprechend dem unter Nummer 2 erwähnten BDT-Tabellenprogramm. Diese Ausnahmeregelung erlischt nach den Erhebungen des Zeitraums 1988 bis 1997.

Deutschland verpflichtet sich, die Individualdaten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort zentral auf Magnetträger in einem einzigen Datenverarbeitungszentrum zu speichern.“

d) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zustän-

digkeiten und gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 Verfahren für eine rasche Konzertierung aus, um

- die Vertraulichkeit und die statistische Zuverlässigkeit der auf der Grundlage der Individualdaten erstellten Informationen zu garantieren;
- die Mitgliedstaaten über die Verwendung dieser Daten zu informieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2468/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (¹), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 7, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 8 und Artikel 42 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der obligatorischen Destillation müssen alle Beihilfeanträge des Brenners zusammen mit einem Nachweis eingereicht werden, daß der Mindestankaufspreis für die betreffende Destillation dem Erzeuger auch gezahlt worden ist. Unter Berücksichtigung der Merkmale der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung der Kommission für die Vorlage des betreffenden Nachweises für diese Art der Destillation ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.

Aus Gründen der Effizienz ist es angezeigt, die Anwendung der Pauschalpreise nicht mehr ausschließlich dem Ermessen der Mitgliedstaaten zu überlassen, sondern die Möglichkeit vorzusehen, daß die Brenner unter bestimmten Bedingungen die unter Berücksichtigung der destillierten Ausgangserzeugnisse gestaffelten Ankaufpreise für Alkohol erhalten. Für die Anwendung dieser Bestimmung in Spanien sollte jedoch eine Übergangspflicht vorgesehen werden, um bestimmten verwaltungsmäßigen Folgen der Regelung in diesem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen.

Durch die Zahlung eines Mindestankaufspreises für die zu destillierenden Erzeugnisse fungiert der Brenner als Verteiler der Erzeugerbeihilfe. Bei nachträglichen Kontrollen der von den Brennern eingereichten Beihilfeanträge werden mitunter Fehler und Ungenauigkeiten in den Angaben der Traubenerzeuger oder Weinerzeuger festgestellt. Es ist angezeigt, daß die letztgenannten Erzeuger für die daraus entstehenden Folgen die Verantwortung tragen. Der zu Unrecht gezahlte Beihilfebetrag sollte daher unter noch festzulegenden Bedingungen beim Weinerzeuger wieder eingezogen werden können.

Es empfiehlt sich, die Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 (²) entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch nach vorheriger Zustimmung der Kommission vereinfachte Verfahren für die Vorlage des Nachweises der Zahlung des Mindestankaufspreises für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung vorsehen.“

2. Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gestaffelte Preise

— können von den Mitgliedstaaten beschlossen werden, wenn die Anwendung des Pauschalpreises dazu führt oder führen kann, daß in einigen Gebieten der Gemeinschaft ein oder mehrere Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nicht destilliert werden können;

— gelten in jedem Fall für Brenner, bei denen in einem Wirtschaftsjahr ein Ausgangserzeugnis im Rahmen der insgesamt durchgeführten Destillation mehr als 60 % ausgemacht hat. Spanien braucht diese Vorschrift jedoch im Wirtschaftsjahr 1997/98 nicht anzuwenden.

Die Preise für ein aus der Destillation der verschiedenen Nebenerzeugnisse gewonnenes Erzeugnis sind so festzusetzen, daß ihr gewogenes Mittel den Pauschalpreis nicht übersteigt.“

3. Artikel 22

a) Absatz 3

— Unterabsatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie kann jedoch, falls der Erzeuger verantwortlich ist, unter noch festzulegenden Bedingungen einen der vorgenannten Beihilfe entsprechenden Betrag beim Erzeuger einfordern.“

— Unterabsatz 4 letzter Satz wird gestrichen;

b) wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3, insbesondere die in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1997.

(¹) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 (AbI. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31).

(²) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1920/96 (AbI. Nr. L 253 vom 1. 10. 1996, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2469/96 DES RATES

vom 16. Dezember 1996

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aquarelle, Gouachen und Pastelle werden in der Gemeinschaft aufgrund unterschiedlicher Kunstauffassungen teils den Gemälden und teils den Zeichnungen zugeordnet. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 ⁽⁴⁾ unterscheidet zwischen Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (Kategorie 4), sowie Bildern und Gemälden, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (Kategorie 3). Da für jede Kategorie ein anderer Höchstbetrag gilt, könnte die unterschiedliche Behandlung von Aquarellen, Gouachen und Pastellen durch die verschiedenen Mitgliedstaaten zu erheblichen Verzerrungen im Binnenmarkt führen. Zur Durchführung der Verordnung ist folglich zu entscheiden, in welche Kategorie Aquarelle, Gouachen und Pastelle gehören, damit in der ganzen Gemeinschaft die gleichen Höchstbeträge angewandt werden.

Die für Aquarelle, Gouachen und Pastelle erzielten Preise liegen erfahrungsgemäß oberhalb des Preisbereichs für Zeichnungen und deutlich unterhalb der Preisklassen von Tempera- und Ölgemälden. Deshalb ist es zweckmäßig, für Aquarelle, Gouachen und Pastelle eine eigene Kategorie mit einem Höchstbetrag von 30 000 ECU einzuführen, womit die Ausfuhr von bedeutenderen Werken genehmigungspflichtig gemacht wird, ohne daß ein über-

flüssiger Verwaltungsaufwand für die Genehmigungsbehörden entsteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A

a) erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾.“

b) wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾.“

c) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾.“

2. In Abschnitt B wird folgende Kategorie eingefügt:

„30 000

— 3a (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird sechs Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. HIGGINS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 6 vom 11. 1. 1996, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. C 97 vom 1. 4. 1996, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2470/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten bei der Kartoffelzucht haben zur Folge, daß längerfristige Forschungsausgaben als bei den meisten anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen entstehen. Überdies zeigt die Erfahrung, daß sich der Marktwert einer neuen Kartoffelsorte erst verhältnismäßig spät erkennen läßt, und zwar auch im Vergleich zu solchen landwirtschaftlichen Pflanzenarten, bei denen ebenfalls längerfristige Forschungsarbeiten nötig sind. Darum ist eine angemessene Rückvergütung für die Forschungsarbeiten im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Pflanzenarten hier nur in einem verhältnismäßig späten Stadium des Sortenschutzes möglich.

Die geeignetste Maßnahme, um einen rechtlichen Rahmen für die Gewährleistung einer angemessenen Rückvergütung zu schaffen, ist die Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln um fünf Jahre.

Diese Verlängerung sollte für alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten oder künftig zu erteilenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte gelten, sofern nicht der Eigentümer auf sie verzichtet oder das Gemeinschaftliche Sortenamt sie aufgehoben hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Die Dauer der Verlängerung sollte verkürzt werden, wenn einzelstaatlicher Schutz für dieselbe Sorte vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war und dem Züchter bereits eine gewerbliche Nutzung seiner Sorte erlaubte. Ein ähnlicher Grundsatz gilt bereits nach den Übergangsbestimmungen des Artikels 116 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vorgesehene Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei Kartoffeln wird unbeschadet des Artikels 116 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der genannten Verordnung um weitere fünf Jahre verlängert.

(2) Bei Sorten, für die vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ein einzelstaatlicher Sortenschutz erteilt wurde, für die jedoch Artikel 116 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der vorgenannten Verordnung nicht gilt, wird die in Absatz 1 genannte Verlängerung um den längsten Zeitraum in vollen Jahren verkürzt, während dem ein einzelstaatlicher Schutz für dieselbe Sorte in einem Mitgliedstaat vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABI. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2471/96 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 789/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 789/96⁽¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1996 Gemeinschaftszollkontingente für einige Fischereierzeugnisse eröffnet. Es ist angezeigt, die Mengen für Kabeljau (laufende Nummer 09.2753) zu erhöhen —

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 789/96 wird die Tabelle im Anhang für die laufende Nummer 09.2753 durch die Tabelle im Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. BARRETT

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2753	ex 0302 50 10	20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	60 000 ⁽¹⁾	4,5
	ex 0302 50 90	11			
		91			
	ex 0302 69 35	10			
	ex 0303 60 11	10			
	ex 0303 60 19	10			
	ex 0303 60 90	10			
ex 0303 79 41	10				

⁽¹⁾ Davon sind die letzten 10 000 Tonnen ausschließlich zum Trocknen und Salzen bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1996, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2472/96 DES RATES**vom 20. Dezember 1996****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1823/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1823/96⁽¹⁾ hat der Rat ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent für Hering (09.2788) eröffnet.

Es ist angezeigt, die Herstellung von Heringslappen als einen Verarbeitungsvorgang in die genannte Verordnung aufzunehmen und so die Anrechnung auf das Zollkontingent für Hering zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1823/96 werden nach den Worten „Zerteilen, ausgenommen Filetieren“ die Worte „Herstellen von Heringslappen“ eingefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. BARRETT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 241 vom 21. 9. 1996, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2473/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	45,09
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	22,18

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2474/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	63,13	1104 23 10 9100	67,64
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	54,11	1104 23 10 9300	51,85
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	54,11	1104 29 11 9000	12,84
1102 90 10 9100	47,64	1104 29 51 9000	12,59
1102 90 10 9900	32,40	1104 29 55 9000	12,59
1102 90 30 9100	52,60	1104 30 10 9000	3,15
1103 12 00 9100	52,60	1104 30 90 9000	11,27
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	81,16	1107 10 11 9000	22,41
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	63,13	1107 10 91 9000	56,53
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	54,11	1108 11 00 9200	25,18
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	54,11	1108 11 00 9300	25,18
1103 19 10 9000	33,09	1108 12 00 9200	72,14
1103 19 30 9100	49,23	1108 12 00 9300	72,14
1103 21 00 9000	12,84	1108 13 00 9200	72,14
1103 29 20 9000	32,40	1108 13 00 9300	72,14
1104 11 90 9100	47,64	1108 19 10 9200	50,25
1104 12 90 9100	58,44	1108 19 10 9300	50,25
1104 12 90 9300	46,75	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	12,84	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	77,27
1104 19 50 9110	72,14	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	59,15
1104 19 50 9130	58,62	1702 30 91 9000	77,27
1104 21 10 9100	47,64	1702 30 99 9000	59,15
1104 21 30 9100	47,64	1702 40 90 9000	59,15
1104 21 50 9100	63,52	1702 90 50 9100	77,27
1104 21 50 9300	50,82	1702 90 50 9900	59,15
1104 22 20 9100	46,75	1702 90 75 9000	80,96
1104 22 30 9100	49,67	1702 90 79 9000	56,19
		2106 90 55 9000	59,15

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2475/96 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1996
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung
bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird
zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung
bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung
gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung
gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten
Monat festgesetzt.

Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet
sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den
Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter
besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in
einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl des
KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestand-

teile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeit-
raum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstat-
tungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten
die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der
Erzeugungserstattung gelten. Die obengenannte Erstat-
tung wird um einen Betrag erhöht, der der am Tag ihrer
Anwendung gültigen Verbrauchsbeihilfe entspricht.

Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die
Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur
Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Januar und Februar 1997 wird die in Artikel 20a
Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte
Erzeugungserstattung auf 67,18 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2476/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,
die im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG)
Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Fest-
legung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien
zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausge-
führt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 229/96 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten
Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden
Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse
festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-

nisierung auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 531/96 ⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die
in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden
entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und
nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein
Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 63,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	67,23 108,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die verbilligte Butter oder Sahne enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	65,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	197,25 190,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2477/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisse gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteterem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können im voraus festgelegt werden. Die Marktlage der kommenden Monate läßt sich im Augenblick nicht vorhersehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang II des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁶⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	5,67 43,29	5,67 43,29
Rohzucker: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	5,21 39,83	5,21 39,83
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohrzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet): — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	$\frac{5,67^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$ $\frac{43,29^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{5,67^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$ $\frac{43,29^{(*)} \times S^{(1)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohrzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohrzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose⁽²⁾: — gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 — in allen anderen Fällen	5,67 ⁽³⁾ 43,29 ⁽³⁾	5,67 ⁽³⁾ 43,29 ⁽³⁾

(1) „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$.

(2) Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2478/96 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1996
zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter
Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags
fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁸⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,493 0,759
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,818 — 1,259
1002 00 00	Roggen	3,309
1003 00 90	Gerste	3,176
1004 00 00	Hafer	2,922
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	2,244 4,509 1,432 3,697 4,509 2,244 4,509
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,375 17,250 17,250
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	25,000 25,000 25,000
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,922 3,306 3,306

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Gründerzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	3,176
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,007 1,549
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,533
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,701 1,078
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,162 1,788

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2479/96 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu der Mindestpreisregelung gemäß dem Anhang zu den Anhängen Ia und Ib, dem Anhang zu Anhang IIb und gemäß dem Anhang zu Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1926/96, die bei der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmten Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen gilt, sind Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Gemäß den genannten Anhängen werden die Mindesteinfuhrpreise für jedes Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bei gemeinschaftlichen und bei eingeführten Erzeugnissen, der Entwicklung der Einfuhrmengen und der Markttrends in der Gemeinschaft festgesetzt. Es ist zweckmäßig, diese Preise für den am 30. April 1997 endenden Zeitraum festzusetzen und die Möglichkeit zur Einführung der erforderlichen Maßnahmen bei Nichteinhaltung der festgesetzten Mindestpreise vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse und Ursprungsländer werden die Mindesteinfuhrpreise für

jedes Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- durchschnittlicher Preis der Gemeinschaftserzeugnisse und der aus den jeweiligen Ländern eingeführten Erzeugnisse in den vorangegangenen drei Jahren;
- Entwicklung der Marktanteile der eingeführten Erzeugnisse sowie Entwicklung der Verwendung verschiedener Aufmachungen desselben Erzeugnisses.

(2) Während des vom 1. Mai bis zum 30. April laufenden Wirtschaftsjahres wird die Einhaltung der Mindesteinfuhrpreise für jedes Erzeugnis und jedes Ursprungsland unter Zugrundelegung folgender Kriterien überprüft:

- Der durchschnittliche Einheitswert des eingeführten Erzeugnisses darf in keinem Quartal des Wirtschaftsjahrs unter dem festgesetzten Mindesteinfuhrpreis liegen.
- Der durchschnittliche Einheitswert des eingeführten Erzeugnisses darf in keinem Zwischenwochenzeitraum unter 90 % des festgesetzten Mindesteinfuhrpreises liegen, wenn die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 % der durchschnittlichen Einfuhren in den vorangegangenen drei Kalenderjahren ausmachen.

(3) Ergibt die Überprüfung, daß eines der in Absatz 2 genannten Kriterien nicht eingehalten wird, so kann die Kommission beschließen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Mindesteinfuhrpreise für jede eingeführte Partie sicherzustellen, indem sie Ausgleichsabgaben für einen Zeitraum von höchstens drei bzw. zwei Monaten erhebt, je nachdem, ob das erste oder das zweite Kriterium nicht eingehalten wurde.

Artikel 2

Für den am 30. April 1997 endenden Zeitraum gelten die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Mindestpreise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. Juli 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

KN-Code	Erzeugnisse	Ursprungsland
ex 0810 10 05 ex 0810 10 10 ex 0810 10 80	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	Estland
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	Estland, Letva
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	Estland
0811 10 11	Erdbeeren, gefroren	Estland, Lettland
0811 20 31	Himbeeren, gefroren	Estland
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren	Estland
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren	Estland

ANHANG II

(Preis in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Erzeugnisse	Estland	Lettland	Litauen
ex 0810 10 05 ex 0810 10 10 ex 0810 10 80	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	64,2	—	—
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	38,5	—	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	29,1	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ganze Früchte	93,7	93,7	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere	72,0	72,0	—
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ganze Früchte	124,4	—	—
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere	99,5	—	—
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ohne Stiel	62,8	—	—
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere	44,8	—	—
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ohne Stiel	48,4	—	—
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere	36,9	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2480/96 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1996****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 hinsichtlich der Mitteilung der Angaben zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch die Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise⁽²⁾ ist die Einhaltung des Einfuhrmindestpreises zu überprüfen. Diese Überprüfung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig und schnell Angaben zur Einfuhr mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen machen.

Die Mitteilung solcher Angaben für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas ist bereits geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der Kommission vom

13. Mai 1992 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95⁽⁴⁾. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten auch auf die drei baltischen Staaten angewandt werden.

Die Bezeichnung der Länder, die aus dem früheren Jugoslawien entstanden sind, sollte auf den letzten Stand gebracht werden. Außerdem ist den Änderungen Rechnung zu tragen, die in der Kombinierten Nomenklatur und den Taric-Codes vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.
⁽²⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Taric-Code	Ursprungsland
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	0811 10 11*10	Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Kroatien, Bosnien, Serbien und Montenegro, frühere Jugoslawische Republik Mazedonien
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	0811 10 11*90	
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	0811 10 19*10	
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	0811 10 19*90	
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	0811 10 90*10	
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 10 90*90	
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	0811 20 19*11	
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	0811 20 19*19	
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	0811 20 31*10	
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 31*90	
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	0811 20 39*10	
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 39*90	
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	0811 20 51*10	
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	0811 20 51*90	
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	—	
0812 90 50	Schwarze Johannisbeeren (Cassis), vorläufig haltbar gemacht	—	
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht	—	
ex 0810 10 05	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. Januar bis 30. April	0810 10 05*11 0810 10 05*31 0810 10 05*51	
ex 0810 10 10	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. Mai bis 31. Juli	0810 10 10*20 0810 10 10*60	
ex 0810 10 80	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt, vom 1. August bis 31. Dezember	0810 10 80*11 0810 10 80*31 0810 10 80*51	
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 20 10*11 0810 20 10*21	
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 30 10*10	
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	0810 30 30*10	
ex 2009 80 35	Cassissaft	2009 80 35*20	
ex 2009 80 38		2009 80 38*20	
ex 2009 80 79		2009 80 79*20	
ex 2009 80 86		2009 80 86*20	
ex 2009 80 89		2009 80 89*20	
ex 2009 80 99		2009 80 99*20	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2481/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung

der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 56/96 (A); 57/96 (B); 58/96 (C); 59/96 (D) und 60/96 (E)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (2):** UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157 Amman, Jordan (Telex: 21170 UNRWA JC; Telefax: (962-6) 86 41 27)
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
 - A und E: Ashdod: Israel, PO Box 19149, Jerusalem (Tel.: (972-2) 589 05 55; Telex: 26194 UNRWA II; Telefax: 581 65 64)
 - B: Beirut: Libanon, PO Box 947, Beirut (Tel.: (961-1) 212 478 42 91; Telex: 00581 150 25 64 ULFO; Telefax: 212 478 10 55)
 - C: Lattakia: Syrien, PO Box 4313, Damaskus (Tel.: (963-11) 613 30 35; Telex: 412006 UNRWA SY; Telefax: 613 30 47)
 - D: Amman: Jordanien, PO Box 484, Amman (Tel.: (962-6) 74 19 14/77 22 26; Telex: 23402 UNRWAJFO JO; Telefax: 74 63 61)
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** A und E: Israel; B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 1 463
9. **Anzahl der Partien:** 5 (A: 513 t, B: 287 t, C: 164 t, D: 260 t, E: 239 t)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (8) (9):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 45 (10.7 A und B 3)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „NOT FOR SALE“ und D: „Expiry date: ...“ (Herstellungsdaten + 2 Jahre)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Lieferstufe:**
 - A, C, E: frei Löschhafen — gelöscht
 - B, D: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:**
 - B: UNRWA warehouse in Beirut, Lebanon; D: UNRWA warehouse in Amman, Jordan
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 3. — 16. 2. 1997
18. **Lieferfrist:** A, C, E: 9. 3. 1997; B, D: 16. 3. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** —
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]

21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:

- a) Frist für die Angebotsabgabe: 21. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 17. 2. — 2. 3. 1997
- c) Lieferfrist: A, C, E: 23. 3. 1997; B, D: 30. 3. 1997

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 15 ECU/Tonne

23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (*):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B, Fax: (32-2) 296 70 03 /
296 70 04

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (*): —

PARTIE F

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1235/95 (F1) und 74/96 (F2)
2. **Programm:** 1995; 1996
3. **Begünstigter (2):** Ruanda
4. **Vertreter des Begünstigten:** Regional Food Security Programme, PO Box 5244, Kampala, Tel: (256-41) 24 38 75; Fax: 24 36 76 (Mr. Marc Denys)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Uganda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 700
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (F1: 500 Tonnen; F2: 200 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
Ergänzende Aufschriften: „Date d'expiration: ...“
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** entrepôt C.L.P., Nalukolongo on Masaka Road Kampala
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. 2. — 23. 2. 1997
18. **Lieferfrist:** 30. 3. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 21. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 24. 2. — 9. 3. 1997
 - c) Lieferfrist: 13. 4. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
- Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (⁹) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (¹⁰) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2482/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung im Kaukasus und in Zentralasien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Turkmenistan⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 723/96⁽⁴⁾, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die (in Anhang I beschriebene) Lieferung von Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt:

- a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaут.

Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

- b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens 10 Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

Artikel 3

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EAGFL-Garantie, Abteilung VI/G/2, Büro 10/08 oder 10/05, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 7. Januar 1997 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 7. Januar 1997 nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 17. Januar 1997 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

- (2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt. Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

- (3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

- (4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

- (2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 23. 4. 1996, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Zu lieferndes Erzeugnis:

Weichweizenmehl

2. Merkmale und Qualität der Ware⁽¹⁾:

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

3. Gesamtmenge:

6 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. Beschreibung der Partien: 2 Partien

Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

Partie Nr. 1 — 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 17. 2. 1997,

Partie Nr. 2 — 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 17. 2. 1997.

5. Aufmachung⁽²⁾:

Jede Partie wird in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg.

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags“ aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen, 21 Säcke, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1), zu 50 kg je „Big Bag“.

Die „Big Bags“ werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen⁽³⁾.

7. Lieferstufe:

FOB verstaut (FOB stowed) oder frei Waggon verstaut (FOW stowed).

⁽¹⁾ Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur einer von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodum 131 anzugeben.

⁽²⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

⁽³⁾ Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. April 1991 (Punkt II B 3 c)), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
<i>Partie Nr. 1:</i>	
Kornhaus Einbeck Geschäftsstelle der D-37586 Dassel	880
Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG D-37688 Beverungen	4 788
<i>Partie Nr. 2:</i>	
Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG D-37688 Beverungen	3 766
RUG Rheinische Umschlagsgesellschaft mbh D-34123 Kassel	1 891

Die Beschaffenheit der Partie wird den Bietern durch die Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle:

DEUTSCHLAND

BLE

Adickesallee 40

D-60322 Frankfurt am Main

Postfach 18 02 03

D-60083 Frankfurt am Main

Tel.: (49) 69 1564 0; Telefax: (49) 69 1564 793/794.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle:

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung: (EG) Nr.

Zuschlagsempfänger:

Erzeugnis:

Partie Nr.:

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

—

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,
 (Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Anzahl	der Säcke:	
	der „Big Bags“:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Ort und Datum der Übernahme:		
Name des Schiffes:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft: Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

Unterschrift und Stempel
 des Transporteurs

.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 2483/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	101,9
	204	83,4
	624	142,9
	999	109,4
0707 00 40	624	112,3
	999	112,3
0709 10 40	220	197,3
	999	197,3
0709 90 79	052	85,5
	999	85,5
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	45,1
	204	48,6
	388	20,0
	448	28,2
	624	38,0
	999	36,0
0805 20 31	052	57,7
	204	74,7
	999	66,2
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	61,0
	464	127,1
	624	71,3
	999	86,5
0805 30 40	052	70,1
	400	60,6
	528	40,6
	600	85,4
	999	64,2
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	65,1
	060	45,1
	064	55,3
	400	79,9
	404	79,6
	728	121,0
	999	74,3
0808 20 67	052	66,6
	064	79,3
	091	43,3
	400	109,1
	624	67,6
	999	73,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/86/EG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1996

zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die geänderte Fassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, üblicherweise „ADR“ genannt, sollte der Richtlinie 94/55/EG als Anlagen A und B beigefügt werden und nicht nur für den grenzüberschreitenden Verkehr, sondern auch für den Verkehr innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten gelten.

Die Anlagen zur Richtlinie 94/55/EG enthalten das ab 1. Januar 1995 gültige ADR, das inzwischen in sämtlichen Amtssprachen erschienen ist⁽²⁾.

Das ADR wird alle zwei Jahre überarbeitet. Daher wird ab 1. Januar 1997 eine aktualisierte Fassung in Kraft treten.

Nach Artikel 8 sind sämtliche Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den unter die Richtlinie fallenden Gebieten und an die neuen Bestimmungen notwendig sind, nach dem Verfahren des Artikels 9 zu beschließen.

Es ist notwendig, den Sektor an die neuen ADR-Bestimmungen anzupassen und die Anhänge der Richtlinie 94/55/EG entsprechend zu ändern.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der in Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG genannt ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang A:

Die Richtlinie 94/55/EG wird wie folgt geändert:

„Anlage A enthält die Bestimmungen der ab 1. Januar 1997 geltenden Randnummern 2 000 bis 3 999 der

Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.

NB: Sobald die Fassung von 1997 zur Änderung des kodifizierten Texts von 1995 der Anlage A des ADR in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegt, wird sie veröffentlicht.“

2. Anhang B:

„Anlage B enthält die Bestimmungen der ab 1. Januar 1997 geltenden Randnummern 10 000 bis 270 000 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.

NB: Sobald die Fassung von 1997 zur Änderung des kodifizierten Texts von 1995 der Anlage B des ADR in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegt, wird sie veröffentlicht.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 28. 10. 1996, S. 1.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für die Kommission
Neil KINNOCK
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 96/87/EG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1996

zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die geänderte Fassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, üblicherweise „RID“ genannt, sollte der Richtlinie 96/49/EG als Anlage beigefügt werden und nicht nur für den grenzüberschreitenden Verkehr, sondern auch für den Verkehr innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten gelten.

Die Anlage zur Richtlinie 96/49/EG enthält die ab 1. Januar 1995 gültige RID.

Die RID wird alle zwei Jahre überarbeitet. Daher wird ab 1. Januar 1997 eine aktualisierte Fassung in Kraft treten.

Nach Artikel 8 sind sämtliche Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den unter die Richtlinie fallenden Gebieten und an die neuen Bestimmungen notwendig sind, nach dem Verfahren des Artikels 9 zu beschließen.

Es ist notwendig, den Sektor an die neuen RID-Bestimmungen anzupassen und den Anhang der Richtlinie 96/49/EG entsprechend zu ändern.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der in Artikel 9 der Richtlinie 96/49/EG genannt ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 96/49/EG wird wie folgt geändert:

„Die Anlage enthält die ab 1. Januar 1997 geltenden Bestimmungen der Ordnung für die internationale

Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) gemäß Anhang I der Anlage B zu COTIF, wobei die Ausdrücke ‚Vertragspartei‘ und ‚Staaten oder Eisenbahnen‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt werden.

NB: Die RID wird in allen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, sobald sie in diesen Sprachen vorliegt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 25.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS IM EINVERNEHMEN DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER EBENE DER
STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS

vom 13. Dezember 1996

zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts

(96/734/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 109f Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie auf Artikel 9.3 des Protokolls über die Satzung
des Europäischen Währungsinstituts,

auf Empfehlung des Rates des Europäischen Währungsinstituts,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Rates —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Baron Alexandre LAMFALUSSY wird für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 30. Juni
1997 erneut zum Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts ernannt.

Geschehen zu Dublin am 13. Dezember 1996.

Der Präsident

J. BRUTON

**BESCHLUSS IM EINVERNEHMEN DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER EBENE DER
STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS**

vom 13. Dezember 1996

zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts

(96/735/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 109f Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie auf Artikel 9.3 des Protokolls über die Satzung
des Europäischen Währungsinstituts,

auf Empfehlung des Rates des Europäischen Währungsinstituts,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Rates —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Herr Willem Frederik DUISENBERG wird für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum Tag der
Errichtung der Europäischen Zentralbank nach Artikel 23.7 des Protokolls über die
Satzung des Europäischen Währungsinstituts zum Präsidenten des Europäischen
Währungsinstituts ernannt.

Geschehen zu Dublin am 13. Dezember 1996.

Der Präsident

J. BRUTON

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Dezember 1996

nach Artikel 109j Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(96/736/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109j Absatz 3,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission, nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Europäischen Währungsinstituts,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Kenntnisnahme der Empfehlungen des Rates nach Artikel 109j Absatz 2 des Vertrags vom 11. November 1996,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 109j des Vertrags sind Verfahren und Zeitplan für die Entscheidungen über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) festgelegt. Nach Artikel 109j Absatz 1 des Vertrags wird in den Berichten der Kommission und des Europäischen Währungsinstituts auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vereinbar sind und ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist ob die einzelnen Mitgliedstaaten vier Kriterien bezüglich Preisstabilität, Finanzlage der öffentlichen Hand, Wechselkursen und langfristigen Zinssätzen erfüllen. Im Protokoll Nr. 6 zum Vertrag sind die in Artikel 109j des Vertrags aufgeführten Konvergenzkriterien näher festgelegt.

Nach Artikel 109j Absatz 2 des Vertrags hat der Rat am 11. November 1996 auf der Grundlage dieser Berichte beurteilt, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheit-

lichen Währung erfüllen und ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten diese Voraussetzungen erfüllt.

Das Vereinigte Königreich hat dem Rat nach Nummer 1 des Protokolls Nr. 11 zum Vertrag notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, 1997 zur dritten Stufe überzugehen.

Dänemark hat dem Rat nach Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 zum Vertrag notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird.

Der Rat hat in seinen Empfehlungen nach Artikel 109j Absatz 2 des Vertrags vom 11. November 1996 festgestellt, daß gegenwärtig die Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung nicht von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten erfüllt werden, und hat daher dem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden Rat empfohlen, zu entscheiden, daß eine solche Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht gegeben ist, daß die Gemeinschaft folglich im Jahr 1997 nicht in die dritte Stufe der WWU eintritt und daß das Verfahren nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 1998 angewandt wird.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbanken werden angepaßt, um sicherzustellen, daß sie voll und ganz mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Die im Hinblick auf die volle Vereinbarkeit mit dem Vertrag erforderlichen Anpassungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB erfolgt sein.

Die Mitgliedstaaten haben bei den Bemühungen um Konvergenz, insbesondere bei der Konvergenz der Inflationsraten und Zinssätze, sowie bei der Wechselkursstabilität und bei den sonstigen Vorarbeiten für die WWU Fortschritte erzielt, wenn auch noch viel getan werden muß, insbesondere in bezug auf die Finanzlage der öffentlichen Hand. Nach Artikel 109j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Vertrags ist eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104c Absatz 6 des Vertrags ersichtlich. Nach den auf

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 28. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 104c Absatz 6 des Vertrags beruhenden Ratsentscheidungen vom 26. September 1994, 10. Juli 1995 und 27. Juni 1996 besteht in zwölf Mitgliedstaaten ein übermäßiges Haushaltsdefizit. Ein ausreichend hoher Grad an dauerhafter Konvergenz wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht erreicht.

Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags am 1. Januar 1999. Der Europäische Rat von Madrid hat im Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der WWU gemäß den Konvergenzkriterien, dem Zeitplan und den Verfahren, wie sie im Vertrag festgelegt sind, am 1. Januar 1999 beginnen soll. Am gleichen Tag bestätigte der Europäische Rat, daß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Jahr 1998 entschieden wird, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Der Europäische Rat von Florenz hat im Juni 1996 erneut bestätigt, daß die dritte Stufe der WWU am 1. Januar 1999 beginnen wird, so wie es vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prüfung der Frage, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der

einheitlichen Währung erfüllen, hat ergeben, daß diese Voraussetzungen nicht von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten erfüllt werden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird 1997 nicht in die dritte Stufe der WWU eintreten.

Das Verfahren nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 1998 angewandt.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Dublin am 13. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

*in der Zusammensetzung der Staats-
und Regierungschefs*

Der Präsident

J. BRUTON

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 1996

über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft — SAVE II

(96/737/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 130r des Vertrags legt als ein Ziel der Umweltpolitik der Gemeinschaft die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen fest.
- (2) Auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 hat der Rat das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2000 die CO₂-Gesamtemissionen auf dem Niveau von 1990 in der Gemeinschaft zu stabilisieren.
- (3) Mit der Entscheidung 93/389/EWG ⁽⁵⁾ wurde ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft errichtet.
- (4) Die auf den Energieverbrauch zurückzuführenden CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft dürften trotz der unternommenen Anstrengungen bei normalem Wirtschaftswachstum zwischen 1995 und 2000 voraussichtlich um 5 bis 8 % zunehmen. Zusätzliche Maßnahmen sind daher unerlässlich.
- (5) In ihrer Mitteilung über Energie und Umwelt vom 8. Februar 1990 stellte die Kommission den effizienteren Umgang mit der Energie als den Eckpfeiler künftiger Bemühungen um eine Verringerung der energiewirtschaftlich bedingten Umweltbelastungen heraus.
- (6) Ein besseres Energiemanagement ist als Beitrag zum Umweltschutz, zu einer größeren Energieversorgungssicherheit und zu einer dauerhaften Entwicklung dringend geboten.
- (7) Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre Ansichten über die zukünftige Energiepolitik in der Gemeinschaft, über die Bedeutung des Energiesparens und über Energieeffizienzmaßnahmen in dem Grünbuch vom 11. Januar 1995 und dem Weißbuch vom 13. Dezember 1995 vorgelegt.
- (8) Nach Artikel 130a des Vertrags soll die Gemeinschaft ihre Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts weiterverfolgen und entwickeln und sich insbesondere zum Ziel setzen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Der Energiesektor sollte in diese Bemühungen einbezogen werden.
- (9) Mit der Entscheidung 91/565/EWG ⁽⁶⁾ wurde ein gemeinschaftliches Programm (SAVE) zur Stärkung der Energieeffizienzinfrastrukturen in der Gemeinschaft verabschiedet. Dieses Programm lief am 31. Dezember 1995 aus.
- (10) Die Gemeinschaft erkannte das SAVE-Programm als einen wichtigen Bestandteil der gemeinschaftlichen CO₂-Reduktionsstrategie an. In der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1991 über die Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich der Energieprogrammierung auf regionaler Ebene, den Schlußfolgerungen des Rates nach Vorlage dieser Mitteilung und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1993 ⁽⁷⁾ wurde festgestellt, daß diese Tätigkeiten fortgesetzt, erweitert und als Hilfsmittel bei der Verfolgung der Energiestrategie der Gemeinschaft genutzt werden sollten. Diese Initiative für regionale Aktionen sollte nun vollständig in ein neues Programm SAVE II übernommen werden.
- (11) Mit dem Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ wurde ein viertes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration aufgestellt. Die Energieeffizienzpolitik kann wesentlich zur Förderung von Verwendung und Verbreitung der neuen, aus dem Rahmenprogramm zu erwartenden Energietechnologien beitragen. Das SAVE II-Programm stellt ein Instrument der Politik dar, das dieses Programm ergänzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 346 vom 23. 12. 1995, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 82 vom 19. 3. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 129 vom 2. 5. 1996, S. 36.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. April 1996 (ABl. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 35), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Juli 1996 (ABl. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996, S. 46) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 12. November 1996 (ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1996).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8. 11. 1991, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 252.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1.

- (12) Durch das SAVE II-Programm soll die Energieintensität des Endverbrauchs über das ansonsten zu erwartende Maß hinaus um einen weiteren Prozentpunkt pro Jahr verbessert werden.
- (13) Der Rat stellte auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 1994 fest, daß das Ziel, die CO₂-Emissionen zu stabilisieren, nur mit einem aufeinander abgestimmten Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum rationellen Energieeinsatz realisiert werden kann, die auf allen Ebenen der Energieerzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Verwendung sowie bei der Nutzung erneuerbarer Energien angebots- und nachfragebezogen ansetzen, und daß örtliche Energiemanagementprogramme zu diesen Maßnahmen zählen.
- (14) In seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission über die Energiepolitik⁽¹⁾ hat das Europäische Parlament die Ausarbeitung von Zielen und eines gemeinsamen Programms im Hinblick auf eine effiziente Energienutzung und Energieeinsparung gefordert, die mit den Zielen betreffend die Emissionen von Treibhausgasen, wie sie in Rio de Janeiro (1992) und Berlin (1995) vereinbart wurden, in Einklang stehen; ferner hat das Europäische Parlament ein SAVE II-Programm gefordert und die Kommission gebeten, deutlich zu machen, welche Rolle sie im Bereich der Energieeinsparung und der Verbesserung der Energieeffizienz mittels der Ausarbeitung konkreter Vorhaben zu übernehmen gedenkt.
- (15) Größere Energieeffizienz entlastet die Umwelt und vergrößert zugleich die Energieversorgungssicherheit — beides ihrer Natur nach globale Aspekte. Ein hoher Grad an internationaler Zusammenarbeit ist notwendig, damit die besten Ergebnisse erzielt werden.
- (16) Die Entscheidung 89/364/EWG des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung⁽²⁾ sollte in allen Elementen vollständig in das SAVE II-Programm übernommen werden. Daher ist die genannte Entscheidung aufzuheben.
- (17) Durch eine Verbesserung der Intensität des Energieendverbrauchs um 5 % könnten zusätzlich zu den nach den vereinbarten Zielsetzungen zu erwartenden Reduzierungen bis zum Jahr 2000 CO₂-Emissionen in der Größenordnung von 180 bis 200 Millionen Tonnen vermieden werden.
- (18) Das SAVE II-Programm ist ein wichtiges und notwendiges Hilfsmittel zur Steigerung der Energieeffizienz.
- (19) Zur Vermeidung von Überschneidungen und im Hinblick auf Synergieeffekte sollte bei der Umsetzung des Programms darauf geachtet werden, daß für eine enge Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsprogrammen, die unmittelbar mit der Förderung der Energieeffizienz zusammenhängen, gesorgt wird.
- (20) Es ist politisch und wirtschaftlich wünschenswert, das SAVE II-Programm im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom Juni 1994 und mit der Kommissionsmitteilung an den Rat zu diesem Thema vom Mai 1994 für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOE-Länder) sowie für die assoziierten Mittelmeerländer Zypern und Malta zu öffnen.
- (21) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Vorhaben einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, und die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte systematisch überwachen und evaluieren, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird.
- (22) In diese Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽³⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (23) Vor Ende 1997 sollte der finanzielle Bezugsrahmen für die verbleibende Laufzeit des Programms anhand einer Untersuchung der Kommission über die Koordinierung aller einschlägigen Programme im Energiesektor überprüft werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft unterstützt ein Fünfjahresprogramm für die kostengünstige Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft. Die allgemeine Zielsetzung dieses Programms besteht darin,
- Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen zu geben;
 - Investitionen mit dem Ziel der Energieeinsparung seitens der privaten und der öffentlichen Verbraucher sowie der Industrie zu fördern;
 - die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Energieintensität des Endverbrauchs zu schaffen.
- (2) Die Gemeinschaftsfinanzierung wird im Rahmen des SAVE-II-Programms zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft, nachstehend „Programm“ genannt, für Aktionen gewährt, die unter die Zielsetzung dieser Entscheidung fallen.

Artikel 2

Im Rahmen dieses Programms werden folgende Gruppen von Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz finanziert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 9. 6. 1989, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 4.

- a) Studien und andere Aktionen in diesem Zusammenhang, die der Durchführung und Ergänzung von Gemeinschaftsmaßnahmen (wie freiwillige Vereinbarungen, Aufträge an Normungsstellen, Zusammenarbeit beim Beschaffungswesen und Rechtsvorschriften) zur Verbesserung der Energieeffizienz dienen, Studien über die Auswirkung der Energiepreisgestaltung auf die Energieeffizienz sowie Studien im Hinblick auf die Einführung der Energieeffizienz als Kriterium in Gemeinschaftsprogrammen;
- b) sektorbezogene Pilotaktionen zur Beschleunigung von Energieeffizienzinvestitionen und/oder zur Verbesserung der Formen der Energienutzung, die von Organisationen oder öffentlichen und privaten Unternehmen sowie über vorhandene gemeinschaftsweite Netze oder zeitweilige Gruppierungen von Organisationen und/oder Unternehmen, welche zur Ausführung der Projekte gebildet worden sind, durchgeführt werden;
- c) von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs, mit denen die Koordinierung zwischen internationalen, gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen Tätigkeiten durch geeignete Mittel für die Informationsverbreitung verbessert werden soll;
- d) Maßnahmen wie unter Buchstabe c), die aber von anderer Seite als der Kommission vorgeschlagen werden;
- e) Überwachung der Fortschritte der Energieeffizienz in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie fortlaufende Evaluierung und Überwachung der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen und Maßnahmen;
- f) spezifische Aktionen zur Verbesserung des Energiemanagements auf regionaler und kommunaler Ebene und zur Förderung eines stärkeren Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

Artikel 3

- (1) Alle Kosten im Zusammenhang mit den in Artikel 2 Buchstaben a), c) und e) genannten Aktionen und Maßnahmen gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Bei den in Artikel 2 Buchstaben b), d) und f) genannten Aktionen und Maßnahmen beträgt der Finanzierungsanteil höchstens 50 % ihrer Gesamtkosten.
- (3) Der Finanzierungsrestbetrag kann bei den in Artikel 2 Buchstaben b), d) und f) genannten Aktionen und Maßnahmen aus öffentlichen oder privaten Quellen oder einer Kombination beider aufgebracht werden.

Artikel 4

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieses Programms beläuft sich auf 45 Millionen ECU. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.
- (2) Vor Ende 1997 wird der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die verbleibende Laufzeit des

Programms vom Rat nach den einschlägigen Vorschriften des Vertrags anhand einer Mitteilung und gegebenenfalls anhand von Vorschlägen der Kommission überprüft, in denen alle einschlägigen Programme im Energiesektor berücksichtigt werden.

Artikel 5

- (1) Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig. Die Kommission trägt auch dafür Sorge, daß bei den Aktionen des Programms eine Vorabbeurteilung, eine Überwachung und eine nachfolgende Evaluierung durchgeführt werden, in der nach Abschluß des Projekts die Auswirkungen, die Durchführung und die Erreichung der ursprünglichen Ziele beurteilt werden.
- (2) Die ausgewählten Empfänger unterbreiten der Kommission alle sechs Monate sowie nach Abschluß des Projekts einen Bericht.
- (3) Die Bedingungen und Leitlinien für die Unterstützung aller in Artikel 2 genannten Aktionen und Maßnahmen werden jährlich anhand folgender Kriterien festgelegt:
 - Kosteneffizienz, Einsparpotential und Umweltauswirkungen, insbesondere Verringerung der CO₂-Emissionen;
 - Prioritätenliste gemäß Artikel 7;
 - Zusammenhalt der Mitgliedstaaten im Bereich der Energieeffizienz.

Der Ausschuß des Artikels 6 Absatz 2 unterstützt die Kommission bei der Festlegung dieser Bedingungen und Leitlinien.

Artikel 6

- (1) In den Fällen, in denen der betreffende Betrag 100 000 ECU nicht übersteigt, gilt folgendes Verfahren:

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

- (2) In den Fällen, in denen der betreffende Betrag 100 000 ECU übersteigt, gilt folgendes Verfahren:

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.
- Der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 7

Die Kommission erstellt jährlich eine Prioritätenliste für die Finanzierungen im Rahmen des Programms. Diese Liste trägt der Komplementarität zwischen dem SAVE II-Programm und den nationalen Programmen auf der Grundlage der jährlich von den Mitgliedstaaten als Übersicht vorgelegten Informationen Rechnung. Vorrang erhalten diejenigen Bereiche, in denen diese Komplementarität am größten ist.

Der Ausschuß des Artikels 6 Absatz 2 unterstützt die Kommission bei der Aufstellung der Prioritätenliste.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Ablauf eines jeden Programmjahres einen Zwischenbericht mit Vorschlägen für Änderungen der nach Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Leitlinien, die sich anhand der Ergebnisse des Vorjahres als notwendig erweisen könnten.

(2) Nach Ablauf des dritten Programmjahres erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem

Rat Bericht über die auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und die erzielten Ergebnisse; dabei wird insbesondere auf die in Artikel 1 genannten Ziele Bezug genommen. Vorschläge für Änderungen an dem Programm, die aufgrund dieser Ergebnisse gegebenenfalls erforderlich sind, werden diesem Bericht beigelegt.

(3) Nach Ablauf des Programms nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der durch die Anwendung dieser Entscheidung erzielten Ergebnisse und der Übereinstimmung zwischen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Aktionen vor. Sie legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen diesbezüglichen Bericht vor, in dem sie insbesondere angibt, inwieweit die in Artikel 1 genannten Ziele erreicht wurden.

Artikel 9

Die Entscheidung 89/364/EWG wird aufgehoben.

Artikel 10

Das vorliegende Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) nach Maßgabe der Bedingungen, einschließlich der Finanzvereinbarungen offen, die in den die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen betreffenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind. Zypern und Malta steht die Beteiligung auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren an dem vorliegenden Programm nach den Regeln offen, die auch für die EFTA-Länder gelten.

Artikel 11

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HIGGINS

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1996

betreffend ein koordiniertes Programm der 1997 zur Überwachung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, durchzuführenden Kontrollen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/738/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom
27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstge-
halten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen
Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 96/32/EG⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen-
gesundheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG
muß die Kommission den Mitgliedstaaten alljährlich vor
dem 1. November eine Empfehlung für ein koordiniertes
Programm der im folgenden Jahr zur Überwachung der
Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämp-
fungsmitteln gemäß Anhang II der vorgenannten Richt-
linie durchzuführenden Kontrollen übermitteln.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG müssen die
Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 1996
alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung
ihrer nationalen Überwachungsprogramme im Jahr 1995
übermitteln und Vorausschätzungsprogramme aufstellen,
in denen Art und Häufigkeit der durchzuführenden nationa-
len Kontrollen festgelegt werden. Mit der Empfehlung
96/199/EG der Kommission vom 1. März 1996 betreffend
ein koordiniertes Programm der 1996 zur Überwachung
der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbe-
kämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen
pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse,
durchzuführenden Kontrollen⁽³⁾ wurde den Mitglied-
staaten empfohlen, der Kommission bis zum 1.
September 1996 das für 1997 geplante nationale Überwa-

chungsprogramm mitzuteilen. Es war jedoch nicht allen
Mitgliedstaaten möglich, ihre nationalen Berichte und
Vorausschätzungsprogramme bis zu diesem Zeitpunkt
vorzulegen.

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wurde mit den
Richtlinien 93/58/EWG⁽⁴⁾, 94/30/EG⁽⁵⁾, 95/38/EG⁽⁶⁾
und 96/32/EG durch Listen von Höchststückstandsge-
halten für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel
ergänzt, die von den Mitgliedstaaten bis spätestens 30.
April 1997 anzuwenden sind, und durch die Richtlinie
95/61/EG⁽⁷⁾ geändert. Die harmonisierten Höchstgehalte
für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln
gemäß Anhang II sollten daher Gegenstand der nationa-
len und koordinierten Überwachungsprogramme für
1997 sein.

Die der Kommission übermittelten Angaben reichen
nicht aus, um einen vollständigen Überblick über die
Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Überwa-
chung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen im
Jahr 1995 zu gewinnen oder eine Bewertung der für 1997
geplanten Überwachungsarbeiten der Mitgliedstaaten zu
ermöglichen. Die Angaben reichen jedoch aus, um ein
Programm zur Überwachung von spezifischen Kombina-
tionen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Erzeug-
nissen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren. Hierbei
handelt es sich um die zweite Empfehlung für ein solches
spezifisches koordiniertes Programm, und Angaben über
die Erzeugnisse, die in künftige spezifische koordinierte
Jahresprogramme aufzunehmen sind, sind für die
Planung durch die zuständigen Behörden der Mitglied-
staaten von Bedeutung. Normalerweise werden Erzeug-
nisse innerhalb von drei Jahren nicht erneut in spezi-
fische koordinierte Programme aufgenommen.

Die Prüfung eines systematischen statistischen Konzepts
für die Zahl der Probenahmen im Rahmen des spezifi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 71.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 64 vom 14. 3. 1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 70.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 292 vom 17. 12. 1995, S. 27.

schen koordinierten Programms sind noch nicht abgeschlossen. Die in der Gemeinschaft durchzuführende Prüfung von zahlreicheren Stichproben eines Erzeugnisses, als 1996 entnommen werden mußten, wird jedoch verlässlichere Schlußfolgerungen über die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf den Erzeugnissen ermöglichen. Für das spezifische Programm 1997 sollten die Mitgliedstaaten eine Richtzahl von mindestens 50 Stichproben bei Erzeugnissen auf ihren eigenen Märkten festsetzen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/642/EWG müssen die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Informationen über die Durchführung ihrer nationalen Überwachungsprogramme im Vorjahr die Kriterien angeben, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind. Diese Informationen müssen folgendes umfassen: die Kriterien für die Festsetzung der Zahl der vorzunehmenden Probenahmen und Analysen, die angewendeten Erfassungsniveaus, die Kriterien für deren Festsetzung und die Kriterien für die Festlegung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme und die Qualitätssicherung in den Analysen durchführenden Laboratorien, die nicht gemäß der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ zugelassen sind.

Für künftige Empfehlungen wäre es darüber hinaus hilfreich, wenn die Kommission im voraus über die Voraussetzungsprogramme der Mitgliedstaaten für 1998 und die folgenden Jahre unterrichtet würde, gegebenenfalls in Form eines Entwurfs oder einer Zusammenfassung.

Die Angaben zu den Ergebnissen der Überwachungsprogramme sowie die Einzelheiten der geplanten nationalen Überwachungsprogramme eignen sich besonders für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung mit EDV-Medien. Es sind Formate entwickelt worden, welche die Kommission auf Disketten an die Mitgliedstaaten übermitteln kann. Die Mitgliedstaaten sollten daher in der Lage sein, der Kommission ihre Berichte für 1996 und die geplanten nationalen Überwachungsprogramme für 1998 in diesem Standardformat zu übermitteln. Die Weiterentwicklung eines solchen Standardformats erfolgt am wirksamsten durch die Ausarbeitung von Leitlinien durch die Kommission.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Kontrollen und Probenahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß der Liste nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG durchzuführen, wobei die Anforderungen der Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher

Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽²⁾, der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung von Probenahme- und Analyseverfahren im Rahmen der Lebensmittelüberwachung⁽³⁾ sowie der Richtlinien 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽⁴⁾ und 93/99/EWG zu berücksichtigen sind —

EMPFFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

- 1) Einmalig im Jahr 1997 die im Anhang genannten Kombinationen von Erzeugnissen und Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen mit Hilfe von Proben zu analysieren, wobei möglichst 50 Proben je Erzeugnis genommen und gegebenenfalls die Anteile der nationalen Wirtschaftsbeteiligten, der Gemeinschaft und der Drittländer am Markt eines Mitgliedstaats wiederspiegelt werden sollten; die entsprechenden Ergebnisse, einschließlich der Analysemethoden, der erzielten Erfassungsniveaus und der Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten spätestens bis zum 1. August 1998 berichtet werden;
- 2) der Kommission bis zum 1. August 1997 alle Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/642/EWG betreffend das Überwachungsprogramm 1996 zu übermitteln, um zumindest durch Stichproben die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu gewährleisten, und insbesondere folgendes mitzuteilen:
 - 2.1) die Ergebnisse des spezifischen Programms 1996 gemäß Nummer 5 der Empfehlung 96/199/EG betreffend ein koordiniertes Kontrollprogramm 1996;
 - 2.2) die Ergebnisse ihrer nationalen Überwachungsprogramme bezüglich der in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG genannten Schädlingsbekämpfungsmittel betreffend die geltenden harmonisierten Gehalte und, falls diese noch nicht auf Gemeinschaftsebene festgesetzt worden sind, die geltenden nationalen Gehalte;
 - 2.3) die angewendeten Kriterien bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Programme betreffend die Zahl der Probenahmen und die durchgeführten Analysen;
 - 2.4) die angewendeten Kriterien bei der Begriffsbestimmung und Festsetzung der Erfassungsniveaus;

⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 8. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.

- 2.5) die angewendeten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme der Erzeugnisse oder etwaige Änderungen der im letzten Jahr mitgeteilten Maßnahmen;
- 2.6) Einzelheiten der Zulassung der die Analysen durchführenden Laboratorien gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG und, falls noch keine solche Zulassung erteilt wurde, die angewendeten Kriterien bei der Feststellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in diesen Laboratorien;
- 3) der Kommission bis zum 1. Juni 1997 das für 1998 und, wenn möglich, für die folgenden Jahre geplante nationale Programm zur Überwachung der mit der

Richtlinie 90/642/EWG festgesetzten Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln mitzuteilen.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Höchstgehalte an Rückständen, die beim spezifischen Programm 1997 gemäß Nummer 1 der Empfehlung zu überwachen sind

(mg/kg)

Zu analysierende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Erzeugnisse, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten				
	1. Mandarinen	2. Birnen	3. Bananen	4. Bohnen (frisch und gefroren)	5. Kartoffeln
Carbendazim (*)	5	2	1	—	—
Thiabendazol	6	5	3	—	5
Acephat	1	—	0,02 *	—	0,02 *
Chlorothalonil	0,01 *	—	0,01 *	—	0,01 *
Chlorpyrifos	0,3	0,5	—	—	0,05 *
DDT	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
Diazinon	0,5	0,5	0,5	0,5	—
Endosulfan	1	1	0,05 *	1	—
Iprodion	0,02 *	10	—	—	0,02 *
Metalaxyl	—	1	0,05 *	0,05 *	0,05 *
Methamidophos	0,2	—	0,01 *	—	0,01 *
Methidathion	2	0,3	0,02 *	0,02 *	0,02 *
Triazophos	—	—	0,02 *	—	—

(*) Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-Methyl (Summe der Rückstände ausgedrückt als Carbendazim).

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1996

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Schweden

(96/739/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/434/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung
94/370/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1995 wurden in Schweden Fälle von Newcastle-Krankheit
festgestellt, deren Auftreten die gemeinschaftlichen Geflü-
gelbestände ernsthaft gefährdet. Um die Tilgung der
Seuche zu beschleunigen, kann die Gemeinschaft für die
damit einhergehenden Verluste Entschädigungen zahlen.

Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-
Krankheit haben die schwedischen Behörden Bekämp-
fungsmaßnahmen getroffen, darunter die Maßnahmen
gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG
des Rates, und mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft wurden erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Tilgung der in Schweden im Jahr 1995 aufgetretenen
Fälle von Newcastle-Krankheit kann eine finanzielle
Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden. Diese
Unterstützung umfaßt

- 50 % der Kosten, die Schweden bei der Entschädi-
gung von Bestandsbesitzern für die Tötung und Besei-
tigung von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflü-
gelerzeugnissen entstehen;
- 50 % der Kosten, die Schweden für die Reinigung,
Entwesung und Desinfizierung des Betriebes und der
Anlagen entstehen;
- 50 % der Kosten, die Schweden bei der Entschädi-
gung von Bestandsbesitzern für die Vernichtung von
Futtermitteln und Geräten entstehen, die Träger von
Ansteckungsstoffen sind.

Artikel 2

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an
die Vorlage von Belegen gebunden.
- (2) Schweden übermittelt die in Absatz 1 genannten
Angaben und Belege spätestens sechs Monate nach Noti-
fizierung dieser Entscheidung.
- (3) Auf Antrag kann Schweden jedoch ein Vorschuß in
Höhe von 1 000 000 ECU gewährt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Schweden gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2433/96 der Kommission vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 331 vom 20. Dezember 1996)

Auf den Seiten 32 und 33 wird der Anhang wie folgt geändert:

„ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,422 0,649
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,747 — 1,149
1002 00 00	Roggen	3,199
1003 00 90	Gerste	3,066
1004 00 00	Hafer	2,812
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3); – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,073 4,399 1,260 3,587 4,399
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	2,073 4,399
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,375 17,250 17,250

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	25,000 25,000 25,000
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,857 3,306 3,306
1007 00 90	Sorghum	3,066
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,919 1,413
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,383
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,599 0,922
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,061 1,632

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.*